

## Grant Agreement 2020/2021

### Vereinbarung für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium<sup>1</sup> in Programmländern

**Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main - D FRANKFU01**

Anschrift: International Office, Theodor-W.-Adorno-Platz 6, 60323 Frankfurt am Main

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Frau Brucker, Uta (ERASMUS Institutional Coordinator), und

#### Frau Test, Test

Geburtsdatum: 18.08.1998 Staatsangehörigkeit: Deutschland  
Anschrift: Teststr. 1, 60528 FFM E-Mail-Adresse: test@em.uni-frankfurt.de  
Telefonnummer: +49111111111111111111 Studienjahr: 2020/2021  
Geschlecht: Weiblich Code: 0111  
Studienphase: Second cycle / Postgraduate / Master  
Fachrichtung: Englisch (Lehramt)  
Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: 3,0

Gasteinrichtung: UNIVERSITY OF CAMBRIDGE ERASMUS Code: UK CAMBRID01

Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU  
 Zero Grant mit Erasmus+-Förderung der EU<sup>2</sup>  
 finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung<sup>3</sup>

Die finanzielle Unterstützung umfasst auch:

- Sondermittel für Teilnehmende mit Behinderung (ab GdB 50) („special needs“)
- Fördermittel für Teilnehmende mit Belastungen („disadvantaged background“)
  - Social Top-up für Teilnehmende mit Kind im Ausland
  - Social Top-up für Teilnehmer mit Behinderung (ab GdB 30)

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:  
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): Brat TestWurst  
Name der Bank: Frankurt Brudi  
BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: INGDEFFXXX Kto.Nr./IBAN: 1234567889/DE92500105175416040875

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“):<sup>4</sup>

Anhang I *Learning Agreement for ERASMUS+ mobility for studies (im Teilnehmerkonto)*  
Anhang II *Allgemeine Bedingungen (siehe Dokumentende)*  
Anhang III *Erasmus+ Charta für Studierende (im Teilnehmerkonto bereitgestellt)*

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN

### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die **Goethe-Universität** gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer physischen Mobilitätsmaßnahme für das **Studium** im Rahmen des Programms ERASMUS+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für das **Studium** wie im Learning Agreement beschrieben durchzuführen.

<sup>1</sup>

Die Textpassagen in blauer Schriftfarbe sind Anmerkungen und ergänzende Bestimmungen der Goethe-Universität und somit mitgelieferte Vertragsbestandteile.

<sup>2</sup>

Kein finanzieller Zuschuss, rein akademische Förderung der Mobilität unter ERASMUS-Bedingungen

<sup>3</sup>

Auch wenn ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, kann ein Zero Grant-Zeitraum, also ein nicht finanzierter Zeitraum innerhalb der von der Gastuniversität bestätigten Mobilitätsphase, nachträglich nicht finanziell gefördert werden.

<sup>4</sup>

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge werden Ihnen in Ihrem Online-Teilnehmerkonto zur Verfügung gestellt und gelten als feste Vertragsbestandteile, welche durch die Vertragsunterzeichnung mit akzeptiert werden.

- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der physischen Mobilität vorschlagen und diesen zustimmen.

#### ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die physische Mobilitätsphase beginnt am **25.01.2021** und endet am **21.05.2021**<sup>5</sup>. Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung **anwesend sein muss**. (Bei Teilnehmern, die an einem durch eine andere als die Aufnahmeeinrichtung durchgeführten Sprachkurs als maßgeblicher Bestandteil der Mobilitätsphase im Ausland teilnehmen, ist das Datum des Beginns der Mobilitätsphase der erste Tag des Sprachkurses außerhalb der Aufnahmeeinrichtung.) Die physische Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung **anwesend sein muss**.
- 2.3 **Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU** für den geplanten Zeitraum der physischen Mobilität, aber maximal für 4,8 Monate oder 144 Tage bei einer Studiendauer von einem Semester/Trimester und maximal für 9,6 Monate oder 288 Tage bei einer Studiendauer von 2 Semestern/3 Trimestern. Der Studienaufenthalt ist für **117 Tage** geplant.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung darf höchstens 12 Monate pro Studienphase betragen.
- 2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor dem ursprünglich geplanten Ende der Mobilitätsphase (geplantes Enddatum siehe oben 2.2) gestellt werden.
- 2.6 Das *Transcript of Records* bzw. die im Teilnehmerkonto also Download zur Verfügung gestellte *Confirmation of Period of Study* muss das durch die Gasteinrichtung offiziell bestätigte Start- und Enddatum der physischen Mobilitätsphase enthalten.<sup>6</sup>

#### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die physische Mobilitätsphase beträgt **2.160,00 EUR**. Dies entspricht in der 1. Ländergruppe ca. 15,00€ pro gefördertem Tag, in der 2. Ländergruppe ca. 13,00€/Tag und in der dritten Ländergruppe 11,00€/Tag. Zusätzliche Tage werden nicht gefördert, sondern sind Zero-Grant-Tage, die Förderung für nicht angetretene Tage wird nach Beendigung des Erasmus-Studiums tagesgenau gegengerechnet und abgezogen.

Hinweis: Der Erasmus+ Zuschuss richtet sich nach dem jeweiligen Zielland. Die Zielländer wurden von der EU-Kommission in drei Gruppen eingeteilt:

Länderkategorien 2020/21	SMS (1 Monat=30Tage)
<b>Gruppe 1</b> Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich	15,00 € pro Tag (450 € pro Monat)
<b>Gruppe 2</b> Belgien, (Deutschland), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern	13,00 € pro Tag (390 € pro Monat)
<b>Gruppe 3</b> Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Nordmazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn	11,00 € pro Tag (330 € pro Monat)

- 3.2 Der endgültige Betrag für die physische Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt (1 Monat = 30 Tage).
- 3.3 Die Erstattung von angefallenen Kosten im Zusammenhang mit Zuschüssen für Teilnehmer/innen mit Behinderung) erfolgt, sofern zutreffend, auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der Teilnehmer aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anhang I (Learning Agreement) vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden (siehe Artikel 4.2).  
Wenn der Teilnehmer aufgrund „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er dazu berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der physischen Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinaus gehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt

<sup>5</sup> Die hier angegebene Dauer entspricht der Dauer, welche Sie in Ihrer Online-Bewerbung angegeben hatten, falls diese nicht zwischenzeitlich durch das IO der GU aktualisiert wurde.

<sup>6</sup> Es gelten im Zweifel die Angaben in der Confirmation of Period of Study, sollte das Transcript of Records keine genauen Tagesangaben zu Beginn und Ende der physischen Mobilität enthalten,

werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas anderes vereinbart wurde. Von der Nationalen Agentur (DAAD) genehmigte Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger berichten.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 In 2020/21 erhält der Teilnehmer eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von **75 % des in Artikel 3 genannten Betrags innerhalb von 10 Tagen, nachdem er den Beginn** der physischen Mobilitätsphase durch Upload der Ankunftsbestätigung ins Teilnehmerkonto nachgewiesen hat (aufgrund der aktuellen Regelungen zur Präsenzmobilität in Pandemiezeiten).  
Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage (standardisierter Teilnahmebericht) als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die physische Mobilität. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen. Wenn der von der Gasthochschule bestätigte Zeitraum kürzer ist als 4,8 Monate (144 Tage) bei einem Semester/Trimester Dauer oder kürzer als 9,6 Monate (oder 288 Tage) bei zwei Semestern/drei Trimestern Dauer, wird der Restbetrag entsprechend tagesgenau gekürzt. In manchen Fällen kann eine Teilrückzahlung notwendig werden. Wenn der von der Gasthochschule bestätigte Zeitraum länger ist als 4,8 Monate (144 Tage) bei einem Semester Dauer oder 9,6 Monate (oder 288 Tage) bei zwei Semestern Dauer, werden die zusätzlichen Tage nicht gefördert, sondern sind sogenannte Zero-Grant-Tage.
- 4.3 Der Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung ist nur berechtigt, wenn alle nach Artikel 4.4 definierten Dokumente zur Feststellung der Förderfähigkeit durch den Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Rückkehr (zumeist als Upload) eingereicht worden sind.
- 4.4 Dokumente zur Feststellung der Förderfähigkeit beinhalten:
- diese komplett ausgefüllte und unterschriebene **Vereinbarung (Grant Agreement)** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto und **zusätzlich im Papier-Original mit Original-Unterschrift ins IO**
  - **Learning Agreement** und ggf. **Changes to Original Learning Agreement** (Endversion mit allen notwendigen Unterschriften) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - **Komplettieren des ersten OLS-Sprachtests** im OLS-System
  - die nach Artikel 7.1 komplett ausgefüllte **EU-Survey-Onlineumfrage**. Sie erhalten per E-Mail dazu eine Aufforderung mit dem Link zur Umfrage am geplanten Enddatum Ihres ERASMUS-Studiums.
  - **Confirmation of Period of Study** (Teilnahmebestätigung der Gastuniversität) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - persönlicher, ausformulierter **Erfahrungsbericht** (von Ihnen unterschriebenen) als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - unterschriebenes **Finales Grant Agreement** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - und sobald Sie es erhalten haben: **Official Transcript of Records** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - und nach der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen: **Anerkennungsnachweis der Goethe-Universität** als Upload = PDF-Datei ins Teilnehmerkonto
  - Falls Sie einen vorbereitenden **Sprachkurs an der Gasthochschule / im Gastland** besucht haben: **Bestätigung** über die erfolgreiche Teilnahme inkl. genauer Zeitraum und falls kostenpflichtig, den Nachweis der Zahlung der Kursgebühren zusammen in einer einzigen PDF-Datei **als Upload** ins Teilnehmerkonto.
- 4.5 Die Zahlung der finanziellen Unterstützung erfolgt vorbehaltlich der rechtzeitigen Zuwendung durch die NA DAAD.

#### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

- 5.1 **Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht- und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen** und verpflichtet sich selbst als Versicherungsnehmer für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm **keinerlei Versicherungsschutz** verbunden ist. Der Teilnehmer nimmt dies zur Kenntnis und verpflichtet sich dazu, vor Beginn der Mobilität zu prüfen, ob sein Versicherungsschutz ausreichend ist, und ggf. seinen Versicherungsschutz dementsprechend zu erweitern. Weder die EU-Kommission, noch die NA DAAD, noch die Goethe Universität Frankfurt haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Sachen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen.  
Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle, Tel.: 0228/882-294 oder <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/stipendien-finanzierung/daad-versicherungen/versicherung-im-ausland/>.
- 5.2 **Der Teilnehmer erklärt, dass Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.** Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Nähere Informationen hierzu hält die EU-Kommission auf ihrem Webauftritt bereit (<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559>). Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. **Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversi-**

versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

- 5.3 **Der Teilnehmer erklärt, dass ein Haftpflichtversicherungsschutz für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.** Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei am Studienplatz befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Der Teilnehmer läuft daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. **Daer verpflichtet sich der Teilnehmer zu prüfen, ob sein momentaner Versicherungsschutz ausreichend ist und ggf. diesen durch zusätzliche Versicherungen dementsprechend auszuweiten.**
- 5.4 Eine **Unfallversicherung** deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. **Daer verpflichtet sich der Teilnehmer zu prüfen, ob sein momentaner Versicherungsschutz ausreichend ist und ggf. diesen durch zusätzliche Versicherungen dementsprechend auszuweiten, sodass mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Studienplatz abgedeckt sind.**

#### ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

[Nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptunterrichtssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit, jedoch nicht für Muttersprachler)]

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 Nur für TeilnehmerInnen an einem OLS-Sprachkurs: Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU hat unter anderem zur Voraussetzung, dass der erste OLS-Sprachtest absolviert wurde.

#### ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE (standardisierter Teilnehmergebericht)

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die **EU-Survey-Onlineumfrage** ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, und eines oder mehrere der in Artikel 4.4 genannten Dokumente nicht einreichen, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

#### ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND RICHTSSTAND

- 8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

#### UNTERSCHRIFTEN

**Teilnehmer**  
Test, Test

.....  
Unterschrift

.....  
Ort, Datum

**Einrichtung**  
Johann Wolfgang Goethe-Universität  
Brucker, Uta  
ERASMUS Institutional Coordinator  
International Office

*Uta Brucker*

Frankfurt, 12.10.2020  
.....



## Anhang II

### ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

#### Artikel 1: Haftung

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

#### Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden

Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeinrichtung vereinbart.

#### Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

#### Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.